



Vergabe: Förderrichtlinie WOS – FRL WOS - Evaluation der Förder- säulen A und B

Öffentliche Ausschreibung

Interne Vergabenummer 132/24

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vergabestelle

Stand: 20. September 2024

Inhaltsverzeichnis

A	Leistungsbeschreibung	3
1	Allgemeiner Hintergrund der Vergabe	3
2	Zielsetzung und Ergebnis.....	4
3	Zeitraumen.....	5
4	Gegenstand der Leistung	5
5	Vergütung	12
6	Nutzungsrechte	13
B	Bewerbungsbedingungen	14
1	Eignung der Bieter	14
2	Zuschlagskriterien und Wertung.....	17
3	Vergabeunterlagen.....	19
4	Angebotsabgabe, Angebotsfrist, Fragen von Interessenten, Bindefrist.....	19
5	Allgemeine Bedingungen	22
6	Datenschutzrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge	27
7	Verschwiegenheitspflicht.....	27
8	Schlussvorschriften	27

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hat folgenden Auftrag zu vergeben.

A Leistungsbeschreibung

1 Allgemeiner Hintergrund der Vergabe

Das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen“ besteht seit 2005, die Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen (FRL WOS) seit 2007. In den Jahren 2021/2022 wurde die Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen zuletzt novelliert. Seitdem ist die Förderung in sechs Fördersäulen strukturiert:

- A - Landesweite Fachnetzwerke,
- B - Regionale Netzwerke,
- C - Projekte zur Demokratieförderung,
- D - Kleinprojekte,
- E - Bildungsfahrten und
- F - Projekte von besonderem demokratiepolitischen Interesse.

Die Fördersäulen A und B stellen neue Förderinstrumente dar, die mit Abschluss der Novellierung eingeführt wurden. Die Antragstellung für diese Fördersäulen war erstmals zum 30. Juni 2022 für die Förderperiode 2023-2025 möglich. Im ersten Quartal 2023 haben fünf Landesweite Fachnetzwerke in Fördersäule A und 13 Regionale Netzwerke in Fördersäule B ihre Arbeit aufgenommen. Die Laufzeit der Netzwerkprojekte endet am 31. Dezember 2025. Die ersten drei Projektjahre werden als Pilotphase verstanden.

Im Rahmen einer Datenerhebung im Jahr 2024 werden aktuell Handlungsansätze und Wirkungslogiken der Netzwerkprojekte erhoben und vergleichend ausgewertet. Es werden dabei noch keine Daten zu Output- oder Outcome-Indikatoren erhoben. In einem zweiten Schritt werden Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der o.g. Förderinstrumente und zur Entwicklung von Begleitmaßnahmen erarbeitet. Der Abschlussbericht mit den Ergebnissen der Erhebung, ein abstrahiertes logisches Modell zu jeder Fördersäule, eine Ideenskizze für einen Indikatorenkatalog sowie die Handlungsempfehlungen werden für die Durchführung der Evaluation vom Auftraggeber bereitgestellt.

Projekttypen

A - Landesweite Fachnetzwerke

Die Landesweiten Fachnetzwerke wurden als Instrument des Wissensmanagements und der Strukturstärkung in der Demokratiewerkarbeit in Sachsen konzipiert. Die Landesweiten Fachnetzwerke entwickeln und sammeln als zentrale Stelle fachliche Expertise in ihrem spezifischen Themenfeld und geben diese an Informationswillige im Freistaat Sachsen weiter. Sie bereiten Fach- und Erfahrungswissen zielgruppenspezifisch auf und stellen dessen sachsenweiten Transfer z. B. mittels einzelner Fachveranstaltungen, Veranstaltungsreihen und Publikationen sicher. Die strategische, qualitative und quantitative Weiterentwicklung des Fachnetzwerks ist ebenfalls Teil der Projekte. Weiterhin übernehmen sie die Qualifizierung von Personen mit Multiplikatorenfunktion. Abhängig von der Grundidee des jeweiligen Landesweiten Fachnetzwerks kann im Rahmen der Umsetzung des Netzwerkprojektes auch fachliche Beratung im Themengebiet angeboten werden, solange diese nicht bereits über bestehende Angebote im Freistaat abgedeckt wird.

Existieren bereits Beratungsstrukturen im Freistaat Sachsen, ist es Aufgabe der Landesweiten Fachnetzwerke, auf diese Angebote zu verweisen (Verweisberatung). Sie sind Ansprechpartner für staatliche Kooperationspartner.

In der Förderperiode 2023-2025 werden fünf Landesweite Fachnetzwerke in den Themenfeldern *Antisemitismus*, *Antiziganismus/Antiromaismus*, *Rassismus*, *Islam- und Muslimfeindlichkeit* sowie *Stärkung demokratischer Werte und Handlungskompetenzen* gefördert.

B - Regionale Netzwerke

Regionale Netzwerke sind Projekte, die durch die Vernetzung der regionalen Gemeinwesenarbeit zur Stärkung der demokratischen Kultur in Sachsen beitragen. Ziel und Aufgabe dieser Netzwerkprojekte ist es u.a., die regionale Vernetzung von Akteuren der Demokratiearbeit in einem Landkreis bzw. einer Kreisfreien Stadt zu stärken und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus bündeln und transferieren sie fachliche Expertise im o.g. Bereich. Regionale Netzwerkprojekte weisen eine starke Verbindung mit mindestens zwei weiteren Kooperationspartnern auf. Die Regionalen Netzwerke bewahren einen Überblick über aktive Einzelakteure, Initiativen, Organisationen und Vereine in der jeweiligen Region sowie über deren Kompetenzen. Sie tragen zur Vernetzung dieser miteinander bei. Dadurch sind sie der erste Ansprechpartner jeglicher Verweisberatung im thematischen Bereich der Fördergegenstände der FRL WOS. Die Netzwerke können gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen initiieren und organisieren sowie Publikationen veröffentlichen. Sie sind Ansprechpartner für staatliche Kooperationspartner.

In der Förderperiode 2023-2025 wird ein Regionales Netzwerk je Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt in Sachsen gefördert.

Eine Auflistung der Netzwerkvorhaben ist auf der Website der FRL WOS abrufbar: <https://www.weltoffenes.sachsen.de/alle-projekte.html>. Ebenfalls auf dieser Website befinden sich die Leitfäden zu den beiden Fördersäulen: <https://www.weltoffenes.sachsen.de/index.html>.

2 Zielsetzung und Ergebnis

Den Förderinstrumenten Landesweite Fachnetzwerke (A) und Regionale Netzwerke (B) wurde in der ersten Förderperiode (2023-2025) ein hohes Maß an Flexibilität eingeräumt, da keine vorgeformten Projektschablonen den individuellen Bedarfen in den spezifischen Themenfeldern bzw. Regionen gerecht geworden wären. Den Netzwerken wurde die Möglichkeit gegeben, sich, ähnlich wie Modellvorhaben, bedarfsgerecht entwickeln zu können. Das Fachressort versteht die ersten drei Projektjahre als explorative, lernende Phase (Implementierung). Die Ergebnisse der Evaluation sollen direkt in die Verbesserung der Projektarbeit in Förderperiode II (Verstetigung) einfließen.

Der Zweck der formativen Evaluation der Netzwerkvorhaben zum Stichtag 31. Dezember 2025 ist eine Bilanzierung der Pilotphase, Weiterentwicklung der Fördersäulen A und B und Verbesserung der Zielerreichung in Förderperiode II. Ziele der Evaluation bilden die Analyse und Auswertung der umgesetzten Projektmaßnahmen sowie der Zielerreichung auf Projektebene und programmatisch auf Ebene der Fördersäulen der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen. Anschließend ist eine formative Optimierung vorgesehen, die zur qualitativen Verbesserung der Projektarbeit in Förderperiode II (2026-2028) beiträgt.

3 Zeitrahmen

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Zuschlagserteilung. Die Leistung ist bis zum 31. Juli 2026 zu erbringen.

4 Gegenstand der Leistung

Gefordert wird die Erhebung und Auswertung von Daten zur Evaluation der Fördersäulen A und B. Dies beinhaltet die Erbringung folgender Leistungen durch den Auftragnehmer:

1. Organisation und Durchführung eines Auftaktgesprächs mit dem Auftraggeber in Dresden zu Beginn der Leistungsphase (Räumlichkeiten stellt der Auftraggeber),
2. Inhaltliche und konzeptionelle Vorbereitung der Datenerhebung, Operationalisierung der Fragestellungen,
3. Durchführung der Evaluation mit Einbezug aller bzw. einzelner Netzwerkträger (siehe 4.1.1 und 4.1.2, Methodenwahl obliegt dem Auftragnehmer),
4. Ableitung von Erkenntnissen zu den benannten Fragestellungen und Entwicklung von Handlungsempfehlungen,
5. Konzeption und Durchführung einer formativen Optimierung der Vorhaben in Förderperiode II (Verstetigung),
6. Organisation und Durchführung von fünf Update-Gesprächen mit dem Auftraggeber per Videoschleife mit Kurzpräsentation des Arbeitsstandes und Zwischenergebnissen,
7. Organisation und Durchführung eines Abschlussgesprächs mit dem Auftraggeber und Präsentation zentraler Erkenntnisse in Dresden am Ende der Leistungsphase (Räumlichkeiten stellt der Auftraggeber),
8. Erstellung eines Zwischenberichtes und eines Abschlussberichtes (nähere Erläuterungen unter 4.4),
9. die Erbringung weiterer optionaler Leistungen, sofern diese bis zu den benannten Zeitpunkten durch den Auftraggeber beauftragt worden sind (nähere Erläuterungen unter 4.4),
10. Übermittlung der erhobenen Daten an den Auftraggeber in Form einer Excel-Datei und einer PDF-Datei.

4.1 Allgemeine Beschreibung

Im Rahmen der Antragstellung für die Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen bildeten die mit dem Antrag eingereichten Projektkonzeptionen die maßgebliche Grundlage für die Förderentscheidungen der Bewilligungsstelle. Die Projektkonzeption beinhaltet u.a. Angaben zu den Projektbedarfen/der Ausgangslage, den Projektzielen, den adressierten Zielgruppen sowie eine Maßnahmen- und Zieltabelle, welche die geplanten Projektmaßnahmen unter Beachtung der SMART-Kriterien abbilden soll. Da sich die Netzwerke in den ersten drei Projektjahren aufbauen, konsolidieren und bedarfsgerecht ausrichten sollten, musste zum Zeitpunkt der Beantragung keine explizite Veranschaulichung der Wirkungslogik vorgelegt werden.

In einer ersten Datenerhebung in 2024 wurden die Handlungsansätze und Wirkungslogiken der Netzwerkprojekte erhoben und vergleichend ausgewertet (Entwicklung eines Wirkmodells je Fördersäule inkl. Ideenskizze für einen Indikatorenkatalog). In einem zweiten Schritt werden Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der o.g. Förderinstrumente und zur Entwicklung von Begleitmaßnahmen erarbeitet und gemeinsam mit den Ergebnissen der Erhebung in einem abschließenden Bericht dargestellt. Die Ergebnisse liegen Ende November 2024 vor und werden für die Evaluation zur Verfügung gestellt. Die Vorhaben waren in sogenannten „Wirkmodell-Workshops“ an der Modellentwicklung für ihre jeweilige Fördersäule beteiligt.

Im Rahmen der Evaluation sollen neben gemeinsamen auch individuelle Auswertungsebenen und Fragestellungen je Netzwerktyp (detaillierte Betrachtung von vier Vorhaben) bearbeitet werden:

4.1.1 Fragestellungen auf Ebene der Fördersäulen (Betrachtung der Gesamtheit der Vorhaben)

- Inwieweit haben sich die Netzwerke in ihrem Themenfeld bzw. Landkreis in der Pilotphase etabliert? („Etablierung“ ist hierbei noch zu definieren und zu operationalisieren.)
- Weist die Angebotsstruktur einen flächendeckenden Charakter auf?
- Welche Netzwerkzielgruppen (innen und außen) werden erreicht? Wie hoch ist Grad und Intensität der Vernetzung? Wie ist die Quantität und Qualität der Zielerreichung? Wie viele Kooperationspartner haben die Netzwerke durchschnittlich, welchen geografischen und strukturellen Ebenen sind diese zuzuordnen?
- Welche und wie viele Aktivitäten haben die Netzwerke in der Pilotphase umgesetzt? Welche Aktivitäten wurden besonders häufig/wenig umgesetzt und nachgefragt? Welche Faktoren bestimmen die Nachfrage? Wie viele und welche Personen/Organisationen wurden mit den Aktivitäten erreicht? Bilanz auf Output-Ebene.
- Wie ist der Grad der Zielerreichung auf Projektebene? (Der Verwendungsnachweis für die Projektjahre 2023 und 2024 wird zum 30. Juni 2025 durch die Projekte eingereicht. Dieser kann als Datengrundlage dienen.) Welche fördernden und hemmenden Faktoren haben die Zielerreichung beeinflusst? Bilanzierung der Zielerreichung gemessen an Zweck und Zielsetzung der Förderrichtlinie.
- Lassen sich innerhalb der Pilotphase erste Wirkungen auf Outcome-Ebene nachweisen? (Ggfs. kann sich hier auf Basis der Selbstevaluationsmaßnahmen der Vorhaben angenähert werden.) Wenn ja, welche sind das?
- War die Förderung für die Zielerreichung und ggfs. ermittelte Wirkung zumindest mitursächlich?
- Haben die Netzwerke Einfluss die Projekte/Projektstruktur der anderen Fördersäulen der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen? (Erhebung auf Basis einer Selbstauskunft)
- Wie sollten die Zielsetzungen und Handlungsansätze in Förderperiode II angepasst werden, um den Beitrag der Netzwerkvorhaben an der Zielerreichung auf Richtlinienebene weiter zu erhöhen?
- Wie müssten begleitende Maßnahmen konzipiert sein, um eine ziel- und wirkungsorientierte Projektumsetzung zu unterstützen?

4.1.2 Fragestellungen auf Projektebene (Detaillierte Betrachtung von vier Vorhaben)

4.1.2.1 Regionale Netzwerke

(ein Vorhaben in Landkreis, ein Vorhaben in Kreisfreier Stadt)

- Inwieweit lässt sich der Beitrag des Regionalen Netzwerkes zur Stärkung der Demokratiearbeit und Förderung der demokratischen Kultur in seinem Landkreis/seiner Kreisfreien Stadt bereits in der Pilotphase beschreiben?
- Inwiefern wurde die Vernetzung der lokalen Gemeinwesenarbeit gefördert?
- Inwieweit bedienen die Angebote der Regionalen Netzwerke regionale Bedarfe? (Erhebung auf Basis einer Selbstauskunft)
- Inwieweit ergänzen die Regionalen Netzwerke die lokalen Partnerschaften für Demokratie?

- Ist es den Regionalen Netzwerken gelungen, (niedrigschwellig) Zugänge zu neuen Zielgruppen oder Einzelpersonen zu schaffen?
- Inwieweit konnten in der Pilotphase bereits folgende Wirkungsziele ganz oder teilweise erreicht werden? (1) Stärkung von Handlungskompetenzen der Engagierten am Vorhabensort (2) Verbesserung der Rahmenbedingungen für Engagement am Vorhabensort (3) Initiierung von Engagement. (Erhebung auf Basis der Selbstevaluation und Selbstauskunft der Netzwerke).

4.1.2.2 Landesweite Fachnetzwerke

(ein Vorhaben des Fördergegenstands Stärkung demokratischer Werte und Handlungskompetenzen, ein Vorhaben des Fördergegenstand Abbau von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit)

- Inwieweit lässt sich der Beitrag des Landesweiten Fachnetzwerks zur Weiterentwicklung seines Handlungsfeldes bereits in der Pilotphase beschreiben?
- Werden Synergien zu anderen WOS-geförderten Vorhaben initiiert und genutzt?
- Weisen die umgesetzten Maßnahmen zur Bündelung und zum Transfer fachlicher Expertise einen nachhaltigen Charakter auf?
- Welche Handlungsfelder waren im Bereich der Qualifizierung von Personen mit Multiplikatorenfunktion besonders relevant?
- Welchen Anteil nimmt die strategische und qualitative Weiterentwicklung des Fachnetzwerks jeweils in der Netzwerkarbeit ein? Welche Maßnahmen wurden zur strategischen Weiterentwicklung umgesetzt?
- Inwieweit konnten in der Pilotphase bereits folgende Wirkungsziele ganz oder teilweise erreicht werden? (1) Stärkung von Handlungskompetenzen von Engagierten im Themenfeld (2) Sensibilisierung von Zielgruppen und Stakeholder für Netzwerkthema (3) strategische, qualitative und quantitative Weiterentwicklung des Fachnetzwerks. (Erhebung auf Basis der Selbstevaluation und Selbstauskunft der Netzwerke).

Die Erarbeitung eines Konzeptes zur Evaluation und Beantwortung der Fragestellungen sowie zur formativen Optimierung ist Teil der Leistungserbringung. Die Netzwerke weisen verschiedene Erfahrungshintergründe und Themenschwerpunkte auf. Die Organisationsstruktur und der Implementierungsgrad der Netzwerke unterscheiden sich ebenso. In der methodischen Umsetzung ist diese Heterogenität zu berücksichtigen.

Weitere Anforderungen

- 1 Auftaktgespräch mit Auftraggeber in Dresden zu Beginn der Leistungsphase
- 5 Update-Gespräche per Videoschle mit Kurzpräsentation des Arbeitsstandes und Zwischenergebnissen.
- Mind. 2 persönliche Kontakte zu Netzwerkverantwortlichen der detaillierter betrachteten Vorhaben (4.1.2)
- 1 individuelle, persönliche Beratung von 19 Netzwerkvorhaben zu Beginn der Förderperiode II.
- 1 Abschlussgespräch mit Auftraggeber und Präsentation zentraler Erkenntnisse in Dresden am Ende der Leistungsphase.

4.2 Leistungsbestandteile

Der Auftrag besteht aus den folgenden Leistungsbestandteilen, welche fortlaufend aber teilweise auch temporär oder optional zu erbringen sind:

Ziffer	Leistungsbestandteil	Vergütungsart
1	Erstellung eines Evaluationskonzeptes, Durchführung der Evaluation (Datenerhebung und Teilauswertung), Konzeption der formativen Optimierung, Zwischenbericht zum 30. November 2025	Festpreis
2	Fertigstellung der Auswertung, Umsetzung der formativen Optimierung, Darstellung der Evaluationsergebnisse und Maßnahmen der formativen Optimierung in einem abschließenden Bericht.	Festpreis
3	- optional - Entwicklung eines Indikatoren-Sets zur Zielerreichungskontrolle für Förderperiode II.	Festpreis
4	- optional - Erstellung eines Kurzberichtes zur Veröffentlichung	Festpreis
5	- optional - Stakeholderbefragung zu Einzelaspekten bei den detaillierter betrachteten vier Vorhaben	Festpreis

4.3 Zeiträume

Ziffer	Leistungsbestandteil	Zeitraum/-punkt
1		
	Erstellung eines Evaluationskonzeptes	01.01.2025 - 28.02.2025
	Durchführung der Evaluation (Datenerhebung und Teilauswertung)	01.01.2025 - 30.11.2025
	Konzeption der formativen Optimierung	bis 30.11.2025
	Zwischenbericht	bis 30.11.2025
2		
	Fertigstellung der Auswertung	01.12.2025 - 30.04.2026
	Umsetzung der formativen Optimierung	01.01.2026 - 30.06.2026
	Darstellung der Evaluationsergebnisse und Maßnahmen der formativen Optimierung in einem abschließenden Bericht	bis 31.07.2026
3	optional	
	Entwicklung eines Indikatoren-Sets zur Zielerreichungskontrolle für Förderperiode II (Mitteilung über Beauftragung bis zum 31.10.2025)	bis 30.04.2026
4	optional	
	Erstellung eines Kurzberichtes zur Veröffentlichung (Mitteilung über Beauftragung bis zum 31.10.2025)	bis 31.07.2026
5	optional	
	Stakeholderbefragung zu Einzelaspekten bei den detaillierter betrachteten vier Vorhaben unter 4.1.2 (Entscheidung über Beauftragung, wenn Datengüte aus Selbstauskünften und Unterlagen unzureichend sein sollte; Mitteilung über Beauftragung bis zum 30.11.2025)	bis 30.04.2026

4.4 Leistungsbestandteile im Einzelnen

Leistungsbestandteil 1

Gefordert ist die Erstellung eines Konzeptes, welches auf Ebene der Fördersäulen „Landesweite Fachnetzwerke“ und „Regionale Netzwerke“ die Evaluation der Pilotphase und auf Ebene der Vorhaben die detailliertere Betrachtung von vier Einzelvorhaben umfasst. Auf Ebene der Einzelvorhaben ist je ein Regionales Netzwerk in einer Kreisfreien Stadt, ein Regionales Netzwerk in einem der zehn Landkreise, ein Landesweites Fachnetzwerk im Fördergegenstand „Abbau gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ und ein Landesweites Fachnetzwerk im Fördergegenstand „Stärkung demokratischer Werte und Handlungskompetenzen“ zu berücksichtigen. Das Evaluationskonzept stellt ferner dar, wie Erkenntnisse bzw. Ergebnisse zu den leitenden Fragestellungen unter 4.1.1 und 4.1.2 erhoben und ausgewertet werden sollen.

Nach Abnahme des Evaluationskonzeptes durch den Auftraggeber führt der Auftragnehmer die Evaluation auf Grundlage dieses Konzeptes durch. Dies umfasst innerhalb des Leistungsbestandteils 1 die Datenerhebung inkl. Teilauswertung und die Erstellung eines Zwischenberichtes (Umfang: 20 A 4 Seiten ± 5 Seiten, Schriftart Arial Regular, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1-fach bis 1,2-fach) zum 30. November 2025.

Die Erarbeitung eines Konzeptes zur formativen Optimierung der Vorhaben zu Beginn der Förderperiode II ist ebenfalls Teil der Leistung. Ziel der formativen Optimierung ist die Verbesserung der Erreichung smarter Wirkungsziele auf Projektebene in Förderperiode II (Verstärkung). Das Konzept zur formativen Optimierung der Vorhaben ist dem Auftraggeber ebenfalls vorzulegen und mit ihm bis zum 30. November 2025 final abzustimmen.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung folgendes bereit:

- Projektanträge und Projektkonzeptionen der 19 Vorhaben für 2023-2025
- Abschlussbericht der Erhebung 2024, erhobene Daten, Wirkmodelle zu beiden Fördersäulen, Ideenskizze für einen Indikatorenkatalog sowie Handlungsempfehlungen
- Zwischen- und Abschlussberichte der Vorhaben für 2023-2024, Unterlagen die im Rahmen des Verwendungsnachweises zum 30. Juni 2025 eingereicht worden sind (werden nachgereicht, sobald verfügbar)
- Konzepte und interne Dokumente des Auftraggebers nach Absprache

Leistungsbestandteil 2

Die Datenauswertung ist bis zum 30. April 2026 abzuschließen.

Nach Bewilligung der Vorhaben, jedoch frühestens ab 1. Januar 2026 kann mit der Umsetzung der Maßnahmen zur formativen Optimierung von 19 Vorhaben begonnen werden. Dabei sind die 19 Vorhaben individuell und persönlich anhand ihrer Projektkonzeption zu beraten. Teil der Leistung sind Beratungsmaßnahmen zur Optimierung der Projektwirkung (Erreichen und Messen smarter Wirkungsziele). Nicht Teil der Leistung sind Beratungsmaßnahmen auf Ebene des Projektmanagements.

Die Erkenntnisse und Ergebnisse der Evaluation sowie die durchgeführten Maßnahmen der formativen Optimierung sind in einem abschließenden Bericht darzustellen. Der Abschlussbe-

richt (Umfang: 40 bis max. 60 A 4 Seiten, Schriftart Arial Regular, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1-fach bis 1,2-fach) ist dem Auftraggeber bis zum 31. Juli 2026 vorzulegen und durch diesen abzunehmen.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung folgendes bereit:

- Projektanträge und Projektkonzeptionen der Vorhaben für 2026-2028 (wird nachgereicht, sobald Bewilligung erfolgt ist)

Leistungsbestandteil 3 (optionale Leistung nach gesonderter Beauftragung)

Optional ist die Entwicklung eines Indikatoren-Sets zur Zielerreichungskontrolle für Förderperiode II mit anzubieten. Kern dieses Leistungsbestandteils ist die Erweiterung und Formalisierung der in Leistungsbestandteil 1 genutzten Indikatoren. Basis für die Entwicklung der Indikatoren-Sets bilden des Weiteren die vorliegenden Wirkmodelle sowie die Ideenskizze für den Indikatorenkatalog aus der Wirkmodellentwicklung. Ziel der Entwicklung des Indikatoren-Sets ist es, bereits während der Projektumsetzung in Förderperiode II einheitliche Daten zur Auswertung für nachfolgende Evaluationen zu generieren. Die Zielsetzung der zweiten Förderperiode, die Netzwerkarbeit nach der Implementierungsphase zu verstetigen, ist dabei zu berücksichtigen. Das Indikatoren-Set umfasst vor allem einheitliche Ansätze zur Ermittlung von Daten auf Outcome-Ebene für Förderperiode II und berücksichtigt einschlägige Theorien und Forschungsergebnisse. Es muss selbstständig durch die Projektverantwortlichen anwendbar sein.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer bis zum 31. Oktober 2025 über die Beauftragung des Leistungsbestandteils 3. Im Falle der Beauftragung ist die Leistung bis zum 30. April 2026 zu erbringen. Die Leistung gilt mit der Abnahme des Indikatoren-Sets und inkl. Erläuterungen und Anwendungshinweisen durch den Auftraggeber als erbracht.

Leistungsbestandteil 4 (optionale Leistung nach gesonderter Beauftragung)

Optional ist die Erstellung eines Kurzberichtes zur Veröffentlichung anzubieten. Im Kurzbericht (Umfang: 16 bis 20 DIN A 4 Seiten, Layout nach den Vorgaben zur Corporate Identity des Freistaates Sachsen (Markenhandbuch, www.markenhandbuch.sachsen.de¹) sind ausgewählte Erkenntnisse und Ergebnisse der Evaluation darzustellen. Die Abstimmung zur Auswahl der Inhalte erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber. Bei der Gestaltung in Bild und Schrift ist darauf zu achten, dass die breite Öffentlichkeit die Zielgruppe dieser Publikation darstellt. Teil der Leistung sind Text- und Bildredaktion (inkl. ggf. notwendige Bildlizenzen), Lektorat sowie Layout und die Erstellung von drei PDF-Dateien:

1. eine barrierefreie PDF zur Veröffentlichung im Internet,
2. eine druckfähige PDF (Broschüre mit Umschlag, Klammerheftung DIN A4 hoch, 4/4-farbig Euroskala, CMYK, umlaufend 2mm Beschnitt, Bildauflösung min. 250 dpi, Strichbilder 1200 dpi) und
3. eine reduzierte PDF zur Ablage in Akte.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer bis zum 31. Oktober 2025 über die Beauftragung des Leistungsbestandteils 4. Im Falle der Beauftragung ist die Leistung bis zum 31. Juli

¹ https://www.markenhandbuch.sachsen.de/download/Markenhandbuch_3.0.pdf

2026 zu erbringen. Die Leistung gilt mit der Abnahme der drei PDF-Dateien durch den Auftraggeber als erbracht. Der Druck ist nicht Teil der Leistungserbringung. Die Logos des Auftraggebers und der Richtlinie Weltoffenes Sachsen werden durch den Auftraggeber gestellt.

Leistungsbestandteil 5 (optionale Leistung nach gesonderter Beauftragung)

Optional ist die Planung und Durchführung einer Stakeholderbefragung zu Einzelaspekten bei den detaillierter betrachteten vier Einzelvorhaben unter 4.1.2 mit anzubieten. Die Option wird dann relevant, wenn während der Leistungserbringung zu Tage tritt, dass auf Basis der Selbstauskünfte der Projektverantwortlichen und der zur Verfügung gestellten Unterlagen keine ausreichende Datengüte zur Beantwortung der leitenden Fragestellungen unter 4.1.2 erzielt werden kann. Zur Durchführung der Stakeholderbefragung sind geeignete Formate zu wählen. Die Auswahl ist zu begründen.

Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 30. September 2025, an, wenn eine Stakeholderbefragung seiner Einschätzung nach notwendig wird. Die Beauftragung des Leistungsbestandteils 5 erfolgt dann spätestens bis zum 30. November 2025 durch den Auftraggeber. Im Falle der Beauftragung ist die Leistung bis zum 30. April 2026 zu erbringen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Erbringung der Leistung in geeigneter Form, z.B. im Rahmen eines Update-Gespräches und durch Übermittlung der erhobenen Daten (als PDF- und XLS-Datei) nachzuweisen.

Die Übermittlung von Unterlagen, Dokumente und Berichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt über eine Cloud. Der Auftraggeber stellt dazu sichere Up- und Download-Links zur Verfügung.

5 Vergütung

Die Vergütung für Leistungsbestandteil 1 erfolgt nach Abschluss der Leistung und Übergabe des Zwischenberichtes sowie des Konzeptes zur formativen Optimierung an den Auftraggeber. Die Vergütung für die übrigen Leistungsbestandteile erfolgt nach Abschluss aller geforderten Leistungen (bei Optionen, nur im Falle der Beauftragung) und Übergabe des Abschlussberichtes an den sowie Abnahme des Auftraggebers.

Eine Rechnungslegung durch den Auftragnehmer ist erforderlich. In der Rechnung sind die erbrachten Leistungen aufzuführen.

Die Rechnung kann unter Angabe der Vergabe- und Auftragsnummer entweder **a) schriftlich** (im Sinne von § 126 Absatz 1 BGB) oder **b) elektronisch** gestellt werden.

a) Schriftlich ist die Original-Rechnung an folgende Adresse zu senden:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Vergabestelle
Vergabe-Nr. 132/24
Albertstraße 10
01097 Dresden

b) Elektronisch muss die Rechnung über die Rechnungseingangsplattform gestellt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.egovernment.sachsen.de/download/informationen_fuer_rechnungssteller.pdf

Die Leitweg-ID des SMS lautet: 14-0801001SMS01-02.

Die Auftragsnummer wird dem Auftragnehmer im Zuschlagsschreiben mitgeteilt.

Eine Rechnungsstellung als E-Mail (bspw. mit Rechnung als PDF) ist nicht ausreichend.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Abnahme und Eingang der Rechnung beim Auftraggeber.

Mit der Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten sowie die urheberrechtlichen Ansprüche abgegolten.

6 Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber ein ausschließliches und übertragbares, zeitlich, räumlich, inhaltlich und nach Verwendungszweck unbeschränktes Nutzungsrecht aller der in Auftrag gegebenen Leistungen und an den dem Auftraggeber zu übermittelnden Dateien in folgenden Nutzungsarten:

- Vervielfältigungsrecht,
- Verbreitungsrecht,
- Vorführungsrecht,
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung,
- Recht der Bearbeitung und Umgestaltung.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auch auf die Nutzung von Teilen sowie von Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistungen. Einer Mitwirkung oder der Namensangabe des Auftragnehmers bedarf es nicht.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass keine Ansprüche Dritter der Übertragung der Nutzungsrechte entgegenstehen. Mit der durch den Auftraggeber zu zahlenden Vergütung sind alle Ansprüche – auch etwaige Ansprüche Dritter – gegen den Auftraggeber wegen der Einräumung der Nutzungsrechte abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Forderungen Dritter wegen Verletzung ihrer Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte oder verwandter Schutzrechte frei; dieses gilt auch für Rechtsverfolgungskosten.

B Bewerbungsbedingungen

1 Eignung der Bieter

Ein Bieter ist geeignet, wenn er die durch den Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt.

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bieter vergeben (§ 2 Abs. 1 VOL/A); die nicht nach § 6 VOL/A ausgeschlossen worden sind.

Im Nachfolgenden wird beschrieben, wie diese Voraussetzungen im Einzelnen im Rahmen der Angebotsabgabe nachgewiesen werden. Das Angebot muss **sämtliche** in diesen Bewerbungsbedingungen geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten (vgl. Checkliste unter Ziffer 1.4).

Im Formblatt »01 Erklärung Angaben zum Bieter« hat der Bieter unternehmensbezogene Angaben zu tätigen.

1.1 Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen im Sinne der § 6 VOL/A

Zum Nachweis ist mit dem Angebot die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 6 VOL/A (Formblatt »02 Erklärung Ausschlussgründe«) vorzulegen.

Der Auftraggeber kann Bieter, bei denen ein Ausschlussgrund nach § 6 VOL/A vorliegt, von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausschließen. Ein Ausschluss erfolgt u.a. nicht wenn der Bieter nachgewiesen hat, dass er

- für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
- die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem Auftraggeber umfassend geklärt hat und
- konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Der Auftraggeber bewertet die vom Bieter ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachtet der Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Bieters als unzureichend, so begründet er diese Entscheidung gegenüber dem Bieter.

1.2 Erklärung im Zusammenhang mit dem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit dem Angebot ist eine Erklärung im Zusammenhang mit dem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge nach § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, § 19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns, § 98c des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im

Bundesgebiet und § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung abzugeben (Formblatt »03 Erklärung AEntG MiLoG AufenthG Schwarz-ArbG«).

Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Bieter, welcher den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 WRegG und ggf. aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a der Gewerbeordnung angefordert wird.

Mit dem Angebot ist eine Erklärung zur Zahlung von Mindestentgelten (Formblatt »04 Erklärung Mindestentgelt«) vorzulegen.

Im Fall der Angebotsabgabe einer Bietergemeinschaft ist diese Erklärung von jedem an der Bietergemeinschaft beteiligten Mitglied mit dem Angebot vorzulegen.

1.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

1.3.1 Referenzen

Die Leistung soll an eine natürliche oder juristische Person vergeben werden, welche Erfahrung auf dem Gebiet der Evaluation und/oder Wirkungsanalyse von

- gesellschaftlichen/gesellschaftspolitischen Engagement oder
- Demokratieförderung oder
- Integrationsförderung besitzt.

Folgende Eignungskriterien sind vorgesehen:

- Vorlage von mindestens zwei Referenzen mit jeweils verschiedenen Auftraggebern über bereits durchgeführte Vorhaben im Themenfeld, die jeweils nicht älter als sechs Jahre sind (Stichtag: 01.09.2018) und deren Bearbeitungszeit jeweils mindestens sechs Monate betrug,
- Nachweise des Bieters über seine fachliche Expertise (Erläuterungen seiner Betätigung auf dem Gebiet der Evaluation und/oder Wirkungsanalyse von gesellschaftspolitischen Programmen oder von Vorhaben in den benannten gesellschaftlichen Engagement-Bereichen),
- der Bieter und die an der Leistungserbringung beteiligten Personen dürfen weder aktuell noch in der Vergangenheit durch die Richtlinie Weltoffenes Sachsen gefördert worden sein,
- es dürfen auf Seiten des Bieters keine Tatsachen vorliegen, die eine Befangenheit oder Interessenskonflikte begründen würden.

Der Bieter hat die Angaben als Eigenerklärungen in den Formblättern »05 Erklärung Referenzen« und »07 Erklärung Förderung« anzugeben.

Der Auftraggeber behält sich vor, die angegebenen Angaben zu überprüfen und falls der Bieter in die engere Auswahl gelangt, die Unterlagen beim Bieter elektronisch anzufragen.

1.3.2 Projektteam

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters ist mit dem Angebot die Qualifikation des eingesetzten Personals nachzuweisen.

Für die Qualifikation des für den Auftrag vorgesehenen Projektteams (bestehend aus Projektleitung, deren Vertretung und der Projektmitarbeiter) gelten folgende Mindestanforderungen:

Gefordert wird ein Team mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich

- der Evaluation und/oder
- Wirkungsanalyse von gesellschaftlichen/gesellschaftspolitischem Engagement oder
- Demokratieförderung oder Integrationsförderung.

Gefordert werden außerdem Erfahrungen auf dem Gebiet der empirischen Sozialforschung in Verbindung mit einem Hochschulstudium im Bereich der Sozial- oder Geisteswissenschaften; das heißt zum Beispiel

- Politikwissenschaft,
- Sozialwissenschaften/Soziologie,
- Sozialwesen,
- Erziehungswissenschaften,
- Psychologie,
- Kommunikationswissenschaft oder
- Kulturwissenschaften.

Die angegebenen Personen gelten als vertraglich fest vereinbartes Projektteam und dürfen nur aus wichtigem Grund gegen Personen ausgetauscht werden, die die beschriebenen Anforderungen erfüllen. Bei länger als sechs Wochen durchgehend bestehender Abwesenheit (z.B. wegen Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit o.ä.) oder bei Ausscheiden eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin gewährleistet der Bieter einen Ersatz durch Personen, die die beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Hierzu sind in der Anlage »**06 Erklärung Projektteam**« die entsprechenden Angaben anzugeben.

1.3.3 Auftragsverarbeitung inkl. TOM-Liste

Alle diejenigen Bieter, insbesondere bei Bietergemeinschaften, welche im Rahmen ihrer Leistungserbringung personenbezogene Daten teilweise oder vollständig verarbeiten, haben nach Artikel 28 DSGVO einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung (AVV) abzuschließen (Anlage »**08 Vertrag zur Auftragsverarbeitung**«).

Alle diejenigen Bieter, insbesondere bei Bietergemeinschaften, welche im Rahmen ihrer Leistungserbringung personenbezogene Daten teilweise oder vollständig verarbeiten, haben zum Nachweis ihrer technischen und beruflichen Zuverlässigkeit mit dem Angebot eine Liste geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen (**TOM-Liste** gem. § 4 des AVV) nach Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c i. V. m. Artikel 32 Absatz 1 DSGVO einzureichen.

1.4 Checkliste für Nachweise

Die Nachweise sind einzeln im Angebot analog dieser Checkliste zu strukturieren:

Formblatt	Eignungsnachweis	Nachweis beigefügt
Allgemeine Angaben zur Situation des Bieters		
01	Erklärung Angaben zum Bieter	<input type="checkbox"/>
Rechtslage des Bieters		
02	Erklärung Ausschlussgründe	<input type="checkbox"/>
03	Erklärung AEntG MiLoG AufenthG Schwarz-ArbG	<input type="checkbox"/>
04	Erklärung Mindestentgelt	<input type="checkbox"/>
Technische und berufliche Leistungsfähigkeit		
05	Erklärung Referenzen	<input type="checkbox"/>
06	Erklärung Projektteam	<input type="checkbox"/>
07	Erklärung Förderung	<input type="checkbox"/>
08	Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) inkl. TOM-Liste	<input type="checkbox"/>
Sonstige Nachweise		
09	Erklärung Bietergemeinschaft (wenn zutreffend)	<input type="checkbox"/>
10	Erklärung Verpflichtung Unterauftragnehmer (wenn zutreffend)	<input type="checkbox"/>
11	Erklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	<input type="checkbox"/>

2 Zuschlagskriterien und Wertung

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Auswahlprüfung, die die Voraussetzungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

Der Zuschlag wird nach Ausschreibung und Bewertung der Angebote entsprechend des **beigefügten Kriterienkataloges** erteilt.

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand der nachfolgend dargestellten Bewertung der Zuschlagskriterien ermittelt. Die Gewichtung spiegelt die Bedeutung der Zuschlagskriterien wider.

2.1 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien (mit Wertigkeit) sind:

Nr. 1 Schlüssigkeit Konzept (55 %)

Im Rahmen der Angebotsabgabe ist vom Bieter ein Kurz-Konzept (maximal 10 A4 Seiten, Schriftart Arial Regular, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1-fach) einzureichen, aus dem ersichtlich wird, wie die Leistungsbestandteile, insbesondere die Leistungsbestandteile 1 und 2 bearbeitet und erbracht werden sollen. Ein zeitlicher Ablaufplan ist dem Konzept als Anlage beizufügen.

Nr. 2 Plausibilität Zeitplan (10 %)

Wir erwarten eine konkrete Beschreibung Ihres Zeitplanes zur Bearbeitung der ausgeschriebenen Leistung.

Nr. 3 Gesamtangebotspreis (35 %)

Die Anforderungen zu den einzelnen Unterkriterien sind dem **Kriterienkatalog** zu entnehmen.

2.2 Ermittlung des Gesamtergebnisses

Das Wertungskriterium Nr. 1 wird wie folgt ermittelt:

Das Wertungskriterium Nr. 1 (Schlüssigkeit Konzept) untergliedert sich in vier Unterkriterien (UK 1.1 bis 1.4), welche dem Kriterienkatalog mit ihrer jeweiligen Gewichtung entnommen werden können. Für die Unterkriterien werden folgende Punkte vergeben:

2 Punkte	Die Angaben entsprechen voll den Anforderungen.
1 Punkt	Die Angaben weisen zwar Mängel aus, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
0 Punkte	Die Angaben entsprechen nicht den Anforderungen und lassen erkennen, dass die Mängel nicht behoben werden können.

Das Wertungskriterium Nr. 1 geht mit insgesamt 55 % Gewichtung in die Zwischenbewertung ein.

Das Wertungskriterium Nr. 2 wird wie folgt ermittelt:

Für das Wertungskriterium Nr. 2 (Plausibilität Zeitplan) werden folgende Punkte vergeben:

2 Punkte	Der Zeitplan entspricht voll den Anforderungen.
1 Punkt	Der Zeitplan weist zwar Mängel aus, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
0 Punkte	Der Zeitplan entspricht nicht den Anforderungen und lässt erkennen, dass die Mängel nicht behoben werden können.

Die für das Wertungskriterium Nr. 2 vergebene Punktzahl geht mit 10 % Gewichtung in die Zwischenbewertung ein.

Das Wertungskriterium Nr. 3 wird wie folgt ermittelt:

Für die Wertung werden alle im Kriterienkatalog vom Bieter anzugebenden Positionen zu einem Gesamtangebotspreis addiert.

Das preisgünstigste Angebot (Gesamtangebotspreis) wird mit 2 Punkten bewertet. Sodann teilt man das preisgünstigste Angebot jeweils durch alle anderen Angebote und multipliziert das auf zwei Stellen nach dem Komma genaue Ergebnis mit 2. Es ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktezahl für den Preis. Anschließend geht die Gesamtpunktezahl des Wertungskriteriums Nr. 3 mit 35 % in die Zwischenbewertung ein.

Gesamtwertung

Für die Gesamtwertung werden die gewichteten Punkte der Wertungskriterien Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 zusammengerechnet. Die Rangfolge der Bieter ergibt sich aus der Höhe der erreichten Gesamtpunkte. Erreichen mehrere Bieter die gleiche Gesamtpunktezahl, entscheidet der niedrigste Gesamtangebotspreis.

3 Vergabeunterlagen

Der Auftraggeber stellt die Vergabeunterlagen den Interessenten elektronisch über die Vergabeplattform zur Verfügung. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, haben die Bieter für diesen Auftrag den Auftraggeber hierüber umgehend zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Empfänger sind daher aufgefordert, umgehend nach Erhalt der Vergabeunterlagen zu prüfen, ob die Unterlagen zu öffnen sind. Die Interessenten für diesen Auftrag sind darüber hinaus gehalten, die Vergabeunterlagen nach Download auf Vollständigkeit zu prüfen und dem Auftraggeber das Fehlen von Unterlagen/Anlagen unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist anzuzeigen.

Wichtiger Hinweis:

Die Interessenten sind gehalten, sich regelmäßig zu informieren, ob die Vergabeunterlagen aktualisiert worden sind. Es erfolgt keine automatische Benachrichtigung über Änderungen. Interessenten, die sich auf der E-Vergabeplattform registrieren, werden informiert, sobald Aktualisierungen der Vergabeunterlagen auf der in der Vergabebekanntmachung genannten Webseite abrufbar sind.

4 Angebotsabgabe, Angebotsfrist, Fragen von Interessenten, Bindefrist

4.1 Angebotsabgabe einschließlich Erklärungen

Das Angebot kann ausschließlich über die E-Vergabeplattform www.evergabe.sachsen.de elektronisch eingereicht werden. Eine Einreichung des Angebots in anderer Form wie z. B. in Papier, als Telefax oder als E-Mail ist nicht zugelassen und führt zum Ausschluss des Angebots.

Für die Angebotsabgabe ist eine kostenlose Registrierung auf dem Vergabeportal www.evergabe.sachsen.de erforderlich. Zur Angebotseinreichung ist das Bietertool „Bietercockpit zum AI-Vergabemanager“ zu verwenden. Dieses wird dort kostenlos zur Verfügung gestellt.

Elektronische Angebote können auf drei Arten eingereicht werden:

1. Einreichung in Textform nach § 126b BGB
2. Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur bzw. fortgeschrittenem elektronischen Siegel
3. Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. qualifiziertem elektronischen Siegel.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung der Interessensbestätigung, des Angebotes und die Weiterleitung mit dem über die E-Vergabeplattform www.evergabe.sachsen.de zur Verfügung gestellten Bietertool „Bietercockpit zum AI-Vergabemanager“. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung genannten Angebotsfrist möglich.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber, insbesondere das Stellen von Nachfragen und deren Beantwortung im Rahmen der Angebotsfrist sowie die weitere Kommunikation nach Angebotsabgabe durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich über das zur Verfügung gestellte Bietertool. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt. Interessenten müssen Sorge dafür tragen, dass sie während des Vergabeverfahrens unter den in ihrer Registrierung hinterlegten E-Mail-Adressen auch tatsächlich erreichbar sind. Der Auftraggeber verwendet im gesamten Vergabeverfahren ausschließlich diese Kontaktdaten. Das gilt auch, wenn über automatisch generierte Antworten (z.B. Abwesenheitsassistenten) andere Kontaktdaten mitgeteilt werden.

Informationen zu den zu verwendenden elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen und Angeboten sowie zu Verschlüsselungsverfahren können den auf der E-Vergabeplattform hinterlegten Nutzungsbedingungen entnommen werden.

Weitere Informationen zu den Signaturen, zum Bietertool „Bietercockpit zum AI-Vergabemanager“ und zum technischen Betrieb stehen unter der E-Vergabeplattform www.evergabe.sachsen.de zur Verfügung. Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gilt das Angebot als unterschrieben.

Soweit in den vorgegebenen Formularen **Eintragungsmöglichkeiten für eine Unterschrift bestehen, ist hier in Textform nach § 126 b BGB elektronisch eine Unterschrift, d.h. der Name der erklärenden Person**, einzutragen. Erfolgt an dieser Stelle keine entsprechende Eintragung, gilt die Erklärung als nicht abgegeben. **Sofern das Angebotsschreiben im Bietertool „Bietercockpit zum AI-Vergabemanager“ diese Eintragung nicht enthält, gilt das Angebot als nicht abgegeben.**

Bei Angeboten von **Bietergemeinschaften** ist dies im Formular »**01 Erklärung Angaben zum Bieter**« entsprechend anzugeben und das Formblatt von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen. Zusätzlich ist bei Bietergemeinschaften das Formblatt »**09 Erklärung Bietergemeinschaft**« auszudrucken, auszufüllen und von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft **eigenhändig zu unterzeichnen**. Dieses Dokument ist einzuscannen und als PDF-Dokument dem elektronischen Angebot beizufügen.

Etwaige Erklärungen Dritter (bspw. **Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer**) sind auszudrucken, auszufüllen und eigenhändig zu unterzeichnen. Das jeweilige Dokument ist einzuscannen und im jeweils geforderten Format, bspw. als PDF- oder Excel-Dokument dem elektronischen Angebot beizufügen.

Die Dokumente, die einzuscannen sind, sind zunächst lokal zu speichern und zur Angebotsabgabe hochzuladen. Erklärungen, die mehrfach abgegeben werden, sind unter gesonderten Dateinamen zu speichern. Unterschiedliche Erklärungen mit demselben Dateinamen können elektronisch nicht verarbeitet werden.

Das Angebot muss alle geforderten Angaben, Erklärungen, Nachweise und Preise enthalten.

Fehlende Erklärungen und Nachweise kann der Auftraggeber nachfordern. Werden die nachgeforderten Erklärungen nicht innerhalb der Nachfrist vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

Für das Angebot ist das im Bietertool vorhandene Angebotsschreiben zu verwenden. Ein zusätzliches Anschreiben des Bieters ist nicht erforderlich.

Das Angebot muss den ausgefüllten Kriterienkatalog enthalten.

4.2 Angebotsfrist

Das Angebot mit den geforderten Angaben, Nachweisen und Erklärungen ist bis zum

29. Oktober 2024, 10:00 Uhr

entsprechend den Anforderungen der Auftragsbekanntmachung und dieser Bewerbungsbedingungen elektronisch über die E-Vergabepattform www.evergabe.sachsen.de zu übermitteln (Angebotsfrist).

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage als PDF-Dokument beigelegt werden.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Kosten für die Erstellung der Angebote werden nicht erstattet.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Nicht rechtzeitig eingegangene Angebote werden ausgeschlossen. Maßgeblich ist hierfür der Eingang auf dem E-Vergabeserver der E-Vergabepattform. Verzögerungen bei der Übermittlung, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Bieters.

Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes müssen vor Ablauf der Angebotsfrist vorliegen. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können die Angebote in der gleichen Form wie das Angebot einzureichen ist, zurückgezogen werden.

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die sonstigen im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen, Auskünfte oder Informationen nach Auffassung des Interessenten für diesen Auftrag Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, die die Erstellung des Angebots erschweren oder beeinflussen können, so hat der Interessent für diesen Auftrag den Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist darauf hinzuweisen.

4.3 Fragen von Interessenten

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung leistungsbezogene oder verfahrensrechtliche Fragen entstehen, sollten diese Fragen unverzüglich gestellt werden, damit ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

Fragen von Interessenten sollten so formuliert sein, dass eine Übermittlung an die anderen Interessenten ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Insbesondere sollten die Fragen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige datenschutzrelevante Bestandteile enthalten. Sofern eine sensible Datenangabe/Information unvermeidbar ist, hat der Fragesteller auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

Mit der Übersendung einer Frage gilt eine entsprechende Bekanntgabe der Frage auf der E-Vergabeplattform als genehmigt. Die Fragen und Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind somit verbindlich für die Angebotserstellung sowie die Prüfung und Wertung der Angebote. Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil.

Sofern die Antworten Informationen enthalten, die über den Inhalt der Vergabeunterlagen hinausgehen bzw. allgemein klarstellenden Charakter haben, werden die Fragen und Antworten allen Interessenten für diesen Auftrag in anonymisierter Form auf der in der Vergabebekanntmachung genannten Webseite zur Verfügung gestellt. Die Interessenten für diesen Auftrag sind gehalten, sich regelmäßig zu informieren, ob die Vergabeunterlagen aktualisiert worden sind.

4.4 Bindefrist

Das Angebot muss eine Gültigkeit bis mindestens **25. November 2024** haben (Bindefrist). Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

5 Allgemeine Bedingungen

5.1 Einschlägige Rechtsvorschriften

Auf das Vergabeverfahren finden im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften Anwendung:

- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A Abschnitt 1 (VOL/A).

Auf den Vertragspreis findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953, die zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 geändert worden ist, Anwendung.

5.2 Vertragsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

5.3 Nebenangebote / Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

5.4 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mit ihrem Angebot das von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft ausgefüllte Formblatt »**01 Erklärung Angaben zum Bieter**« sowie eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung (Formblatt »**09 Erklärung Bietergemeinschaft**«) abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- nach der der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber auch schon im Vergabeverfahren rechtsverbindlich vertritt, alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften sowie der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen.

In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus kleinen und mittleren Unternehmen als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es darf in diesem Zusammenhang kein Verstoß gegen § 1 GWB vorliegen. Die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bietergemeinschaft ist auf Verlangen der Vergabestelle zu erläutern bzw. nachzuweisen.

Erklärungen von Bietergemeinschaften zur Zuverlässigkeit (Eigenerklärung zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe sowie Eigenerklärung zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft/gesetzlichen Unfallkasse), der Handels- bzw. Berufsregisterauszug sowie der Nachweis bzw. die Bereitschaftserklärung zum Versicherungsschutz sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Nachweise der fachlichen Leistungsfähigkeit müssen hingegen für die Mitglieder der Bietergemeinschaft, welche tatsächlich die jeweiligen Leistungen erbringen, eingereicht werden.

Im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ist im Formblatt »**09 Erklärung Bietergemeinschaft**« mit dem Angebot unter dem Punkt ‚Vorgesehene Leistungserbringung‘ darzustellen, welcher Bieter, welche Art der personenbezogenen Daten nach DSGVO, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form verarbeitet.

5.5 Unterauftragnehmer

Die Weitergabe der ausgeschriebenen Leistung oder Teile derselben an Unterauftragnehmer ist zugelassen. In diesem Fall ist das Formblatt »**10 Erklärung Verpflichtung Unterauftragnehmer**« entsprechend auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen.

Die Bieter sollen sich insbesondere bei Großaufträgen bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann. Es sind daher Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die an Unterauftragnehmer übertragen werden sollen.

Die Bieter sind verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen der §§ 2, 7 bis 10, 13, 15 und 16 VOL/A zu verfahren. Sie müssen den Verträgen mit Unterauftragnehmern die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde legen. § 6 SächsVergabeG ist zu beachten.

Den Unterauftragnehmern ist auf Verlangen die Auftraggeberin zu benennen.

Dem Unterauftragnehmer dürfen keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - gestellt werden, als zwischen Bieter und Auftraggeber vereinbart sind.

Die Bieter sind verpflichtet, ihre Unterauftragnehmer vor oder bei Vertragsschluss davon zu unterrichten, inwieweit die VOPR 30/53 auf den Unterauftrag anzuwenden ist.

Im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ist im Formblatt »**10 Erklärung Verpflichtung Unterauftragnehmer**« mit dem Angebot unter dem Punkt ‚Vorgesehene Leistungserbringung‘ darzustellen, welche schutzwürdigen Daten nach DSGVO, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Unterauftragnehmer verarbeitet.

5.6 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

5.7 Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wird die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten geregelt. Der Anwendungsbereich umfasst Unternehmen, die mehr als 1.000 Mitarbeiter beschäftigen.

Der Auftraggeber unterliegt den Verpflichtungen des Gesetzes zur Abfrage der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16.07.2021 (LkSG).

Mit dem Angebot ist das Formblatt »**11 Erklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**« als Nachweis einzureichen.

5.8 Zahlung von Mindestentgelten, Folgen bei Nichteinhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den mit der Bearbeitung dieses Auftrags innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Leistungen, die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) unterfallen, das Mindestentgelt gemäß dem einschlägigen allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag zu zahlen und bei allen sonstigen Leistungen entsprechend den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), ein Entgelt von mindestens 12,41 Euro brutto je Stunde zu zahlen.

Wird der gesetzliche Mindestlohnstundensatz geändert, wird die Angabe durch den neuen Mindestlohnstundensatz ersetzt.

Die vorstehende Regelung gilt ebenfalls für vom Auftragnehmer beauftragte Unterauftragnehmer und deren eingesetztes Personal sowie für vom Auftragnehmer beauftragte Verleihunternehmer.

Verstößt der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer oder Verleihunternehmer gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen, ist der Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder Verleihunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers bzw. Verleihunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

Verstößt der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer oder Verleihunternehmer gegen die hier genannten gesetzlichen Bestimmungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Im Fall einer fristlosen Kündigung verpflichtet sich der Auftragnehmer zum Ersatz des dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schadens.

Der Auftragnehmer wird sich für den Fall der Beauftragung eines Unterauftragnehmers oder Verleihunternehmers von diesem schriftlich zusichern lassen, dass er die hier genannten gesetzlichen Bestimmungen einhält.

5.9 Schutzrechte

Der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind.

Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er beabsichtigt, Angaben aus einem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden.

5.10 Vergütung

Mit Zahlung der Vergütung sind alle zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben und sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche abgegolten.

5.11 Skonto

Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Vertragsbedingungen des Auftraggebers verwiesen.

5.12 Haftung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für schuldhaft von ihm verursachte Schäden im Rahmen der Vertragserfüllung unbeschränkt. Er haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund einer vom Auftragnehmer erbrachten fehlerhaften oder nicht vollständigen Leistung entstehen und auch für das Verschulden von Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient.

Die Regelungen der deliktischen Haftung, insbesondere des Rechts der unerlaubten Handlungen nach den §§ 823 ff BGB, bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht auf vom Auftraggeber selbst und unmittelbar verursachten Haftungsgründen beruhen.

5.13 Kündigung des Vertrages

Die Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen. Der Auftraggeber kann den Vertrag zudem mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Die bereits erbrachten Leistungen des Auftragnehmers werden bis zu diesem Zeitpunkt vergütet.

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären.

Ein wichtiger Grund besteht, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den weder er noch der Auftragnehmer zu vertreten haben, so kann der Auftragnehmer eine Vergütung für seine bisherigen Aufwendungen verlangen. Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer Vergütungen nur für seine bisherigen Aufwendungen verlangen, wenn die daraus hervorgegangenen Ergebnisse für den Auftraggeber von Interesse sind. Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den er zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer nur die Vergütung der bis dahin erbrachten vertraglichen Leistungen sowie die durch den Auftragnehmer bereits eingegangenen, erforderlichen und zweckmäßigen Verbindlichkeiten beanspruchen.

5.14 Vertragsunterlagen

Es wird kein gesondertes Vertragsdokument unterzeichnet. Bestandteil der Vereinbarung sind diese Vergabeunterlagen/Leistungsbeschreibung sowie das bezuschlagte finanzielle Netto-Angebot des Auftragnehmers zzgl. (etwaig) gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

6 Datenschutzrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit der Einreichung Ihres Angebotes versichern Sie, dass Sie die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) bei der Leistungserbringung einhalten.

Informationen zum Schutz Ihrer Daten im Vergabeverfahren finden Sie unter <https://www.sms.sachsen.de/datenschutz-bei-vergaben-9005.html>.

7 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter hat über die Inhalte des Vergabeverfahrens sowie die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers (insbesondere in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unter das Bankgeheimnis fallende Informationen und Projektinformationen) Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu die mit der Erstellung des Angebotes befassten eigenen und gegebenenfalls sonstigen Mitarbeiter **schriftlich** zu verpflichten und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

8 Schlussvorschriften

Gerichtsstand ist Dresden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit eine Regelungslücke besteht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine Bestimmung gelten, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder das Fehlen der Bestimmung gekannt hätten.

Dieser Vertrag bewirkt weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Freistaat Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Vergabestelle SMS

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- 01 Erklärung Angaben zum Bieter
- 02 Erklärung Ausschlussgründe
- 03 Erklärung AEntG MiLoG AufenthG SchwarzArbG
- 04 Erklärung Mindestentgelt
- 05 Erklärung Referenzen
- 06 Erklärung Projektteam
- 07 Erklärung Förderung
- 08 Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV)
- 09 Erklärung Bietergemeinschaft
- 10 Erklärung Verpflichtung Unterauftragnehmer
- 11 Erklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Kriterienkatalog